

- Die Befugnisregelungen sind in Form einer Generalermächtigung gestaltet worden. Sie sind Einzelmaßnahmen und bilden kein in sich geschlossenes Verfahren. Das Erfordernis der Abwehr einer Gefahr oder der Beseitigung einer Störung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und der Erkenntnisstand hierüber bestimmen, welche Befugnis in welchem Umfang zur Gefahrenabwehr wahrgenommen werden darf. Zur Sicherung einer wirksamen Gefahrenabwehr ist es gestattet, verschiedene Befugnisse miteinander zu verknüpfen. Dabei müssen jedoch für jede einzelne dieser Befugnisse die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahrnehmung vorliegen. Rechte und Freiheiten der Betroffenen dürfen nur in dem Umfang eingeschränkt werden, wie das zur Gefahrenabwehr unumgänglich ist.
- Im Gegensatz zur strafprozessualen Tätigkeit bedarf es vom Beginn bis zum Abschluß der Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes keiner strafrechtlichen Würdigung des Sachverhaltes und keiner Stellungnahme zum Vorliegen von strafrechtlichen oder andersrechtlichen Verantwortlichkeiten und den dazu beabsichtigten Maßnahmen.
- Das VP-Gesetz erlaubt es, Maßnahmen gegen alle Verursacher gleichermaßen durchzuführen, ungeachtet dessen, welche Ziele diese mit ihren Handlungen verfolgten, in welcher Weise sie beteiligt waren, ob und in welchem Grade sie die Gefahr oder Störung verschuldeten. Dadurch ist es nicht erforderlich, die Betroffenen nach ihrer möglichen strafprozessualen Stellung (Verdächtiger, Beschuldigter oder belasteter Zeuge) zu qualifizieren und sie nach dieser Stellung differenziert zu behandeln.
- Auf der Grundlage des VP-Gesetzes ist es auch gestattet, Nichtverursacher in die Gefahrenabwehr einzubeziehen. Einzige Anforderung an diese Person ist, daß sie befähigt sein muß, zur Gefahrenabwehr beitragen zu können.